



Fröndenberger Bekanntmachungen

Amtsblatt der Stadt Fröndenberg/Ruhr

Nr. 10/2026

13.08.2026

Inhaltsübersicht

Nr.	Gegenstand	Seite
16	Vereinbarung über die Änderung der Wohnanschrift auf dem elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) gemäß § 19 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO)	38

B e k a n n t m a c h u n g

Vereinbarung

über die Änderung der Wohnanschrift auf dem elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) gemäß § 19 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO)

Seit dem 01.09.2011 stellt die Ausländerbehörde den elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) aus. Auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium und auf dem Dokument wird auch die Wohnanschrift des Ausländers erfasst.

In § 19 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) hat der Ordnungsgeber aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit den örtlichen Ordnungsbehörden der kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Möglichkeit geschaffen, Adressenänderungen im eAT vorzunehmen. Dazu ist eine schriftliche Vereinbarung mit dem Kreis erforderlich, in der sich die Städte und Gemeinden verpflichten, diese Aufgabe zu erfüllen.

Mit Ausnahme der Stadt Lünen, die eine eigene Ausländerbehörde hat, haben die übrigen Städte und Gemeinden des Kreises Unna von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und mit dem Kreis Unna eine entsprechende Vereinbarung geschlossen.

Gemäß § 19 ZustAVO mache ich hiermit die nachfolgende Vereinbarung öffentlich bekannt.

Fröndenberg/Ruhr, 12.08.2026

Stadt Fröndenberg/Ruhr
Der Bürgermeister



Dirk Weise

Vereinbarung
über die Änderung der Wohnanschrift auf dem elektronischen Aufenthaltstitel (eAT)
gemäß § 19 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO)

Zwischen

dem Kreis Unna,
vertreten durch den Landrat,

und

den beteiligten Städten und Gemeinden im Kreis Unna,
vertreten durch die Bürgermeisterin und die Bürgermeister,

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Seit dem 01.09.2011 stellt die Ausländerbehörde den elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) aus. Auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium und auf dem Dokument wird auch die Wohnanschrift des Ausländers erfasst.

In § 19 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) hat der Verordnungsgeber aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit den örtlichen Ordnungsbehörden der kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Möglichkeit geschaffen, Adressenänderungen im eAT vorzunehmen. Dazu ist eine schriftliche Vereinbarung mit dem Kreis erforderlich, in der sich die Städte und Gemeinden verpflichten, diese Aufgabe zu erfüllen.

Die beteiligten Städte und Gemeinden des Kreises Unna möchten von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und schließen mit dem Kreis Unna die nachfolgende Vereinbarung ab.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die beteiligten Städte und Gemeinden des Kreises Unna verpflichten sich, die in § 19 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) vom 10.09.2019 (GV.NRW. S. 593), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.11.2024 (GV. NRW. S. 921), definierte Aufgabe zur Änderung der im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokumentes nach § 78 des Aufenthaltsgesetzes gespeicherten Anschrift und der auf das Dokument aufzubringenden Anschrift in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen.

- (2) In Fällen, in denen weitere ausländerrechtliche Belange berührt sein können, insbesondere bei Zuzügen von Ausländerinnen und Ausländern mit Wohnsitzauflagen für die Bereiche anderer Ausländerbehörden, nimmt die Stadt/Gemeinde Kontakt mit der Ausländerbehörde des Kreises auf.

§ 2

Kosten

Bei der Änderung der Anschrift im elektronischen Aufenthaltstitel handelt es sich um eine Amtshandlung, für die keine Gebühren erhoben werden können. Eine Kostenerstattung zwischen den Beteiligten erfolgt daher nicht.

§ 3

Dauer der Vereinbarung, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung hat eine unbefristete Laufzeit, sofern sie nicht gekündigt wird.
- (2) Eine Kündigung kann von den Beteiligten jederzeit ohne Angaben von Gründen zum 30.09. eines Jahres mit Wirkung zum 01.01. des Folgejahres in schriftlicher Form gekündigt werden.

§ 4

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Beteiligten sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 5

Inkrafttreten, Bekanntmachung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2026 in Kraft.
- (2) Nach erfolgtem Abschluss wird der Kreis Unna die Vereinbarung gemäß § 19 ZustAVO bei der Bezirksregierung Arnsberg anzeigen und die beteiligten Städte und Gemeinden über das Datum der Anzeige informieren.
- Die Vereinbarung ist in den amtlichen Veröffentlichungsblättern der Beteiligten bekannt zu machen. Die Bekanntmachung darf frühestens einen Monat nach der Anzeige bei der Bezirksregierung erfolgen.

Unna, 27.05.2026

für den Kreis Unna:

gez. Mario Löhr | Landrat

für die Stadt Bergkamen:

gez. Thomas Heinzel | Bürgermeister

für die Gemeinde Bönen:

gez. Nils Böckmann | Bürgermeister

für die Stadt Fröndenberg/Ruhr:

gez. Dirk Weise | Bürgermeister

für die Gemeinde Holzwickede:

gez. Till Knoche | Bürgermeister

für die Stadt Kamen:

gez. Elke Kappen | Bürgermeisterin

für die Stadt Schwerte:

gez. Dimitrios Axourgos | Bürgermeister

für die Stadt Selm:

gez. Heinz-Georg Mors | Bürgermeister

für die Kreisstadt Unna:

gez. Dirk Wigant | Bürgermeister

für die Stadt Werne:

gez. Lars Hübchen | Bürgermeister